

Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII – Ein Leitfaden für die Jugendämter in Schleswig-Holstein

Zeitpunkt	Die Altersfeststellung erfolgt „im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme“ (§ 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII), d. h., sie kann bis zum letzten Tag der vorläufigen Inobhutnahme vorgenommen werden.
Rechtliche Einordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Altersfeststellung ist eine vorbereitende Verwaltungshandlung für die Entscheidung über die Inobhutnahme und kein eigenständiger Verwaltungsakt (Kunkel/Kepert, SGB VIII, 6. Aufl., § 42f Rn. 8). • Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 42f Abs. 3 S. 1 SGB VIII). • Die nach § 42f vorgenommene Alterseinschätzung hat gegenüber Dritten (andere Jugendämter, Familiengerichte, Ausländerbehörden) keine Bindungswirkung (BT-Drs. 18/6392, S. 20; Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl., § 12 AsylG, Rn. 16). Ausländerbehörden oder zur Aufnahme verpflichtete Jugendämter können bei der Altersfeststellung jeweils zu anderen Ergebnissen kommen als das erstaufnehmende Jugendamt.
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • § 42f SGB VIII sieht für die Altersfeststellung die folgenden Prüfschritte vor: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsichtnahme in Ausweispapiere, 2. wenn keine Papiere vorliegen: qualifizierte Inaugenscheinnahme, 3. wenn auch dann noch Zweifel bestehen oder auf Antrag des Betroffenen: ärztliche Untersuchung. • Das Jugendamt hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen und bedient sich sämtlicher Beweismittel, die es für die Sachverhaltsermittlung für erforderlich hält (§§ 20, 21 SGB X). • Die zur Altersfeststellung durchgeführten Maßnahmen und Schritte sind zu dokumentieren.
Einsichtnahme in Ausweispapiere	Grundsätzlich werden die Altersangaben zugrunde gelegt, die sich aus Ausweis- oder ähnlichen Papieren (z. B. Geburtsurkunden) ergeben, sofern kein Anlass besteht, deren Echtheit anzuzweifeln.
Qualifizierte Inaugenscheinnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Die Inaugenscheinnahme wird durch zwei sozialpädagogische/psychologische Fachkräfte und/oder erfahrene Verwaltungskräfte des Jugendamtes durchgeführt. • Anhand eines Gesprächsleitfadens, einer Prüfliste o. ä. wird ein strukturiertes Gespräch mit der betreffenden Person geführt und dokumentiert, in dem Angaben zu Familie, (Schul-) Bildung, Flucht etc. erfragt und äußeres Erscheinungsbild und Verhalten erfasst und im

	<p>Hinblick auf die Altersangabe der Person bewertet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommen die mit der Inaugenscheinnahme befassten Personen zu einer gemeinsamen Einschätzung, <u>entscheidet das Jugendamt</u> über das Alter durch Abwägung der gewonnenen Erkenntnisse. • Wenn die mit der Inaugenscheinnahme befassten Personen nicht zu einer gemeinsamen Einschätzung gelangen, kann ein Termin für eine zweite qualifizierte Inaugenscheinnahme festgelegt und eine weitere Fachkraft hinzugezogen werden.
Ärztliche Untersuchung	<p>Eine ärztliche Untersuchung ist zu veranlassen, wenn auch nach der Inaugenscheinnahme nicht zweifelsfrei über Volljährigkeit oder Minderjährigkeit entschieden werden kann oder wenn der Betroffene dies beantragt. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden.</p> <p>Für die ärztliche Altersfeststellung können folgende Untersuchungen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung und Anamnese im Hinblick auf allgemeine körperliche Reifezeichen sowie Hinweise auf mögliche Entwicklungsverzögerungen. • Zahnärztliche Untersuchung (Orthopantomogramm) der Ober- und Unterkiefer sowie der angrenzenden Bereiche zur Feststellung der Weisheitszahnentwicklung und anderer altersrelevanter Befunde. • Radiologische Untersuchung der Handknochen und ggf. auch des Schlüsselbein-Brustbein-Gelenkes zur Feststellung des altersrelevanten Entwicklungszustandes. <p>Die einzelnen Untersuchungen stellen keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Ein Schaden für Leib und Leben kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die ggf. durchzuführenden Röntgenuntersuchungen sind zulässig gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 RöV i. V. m. § 62 SGB I und § 42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII und im Hinblick auf die Strahlenbelastung unbedenklich (vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, http://www.bfs.de/SharedDocs/Stellungnahmen/Bfs/DE/2018/0105-altersbestimmung.html).</p> <p>Nach herrschender Meinung kann durch die ärztliche Untersuchung das Alter mit einer Schwankungsbreite von 2 Jahren festgestellt werden. Im Hinblick auf die Schwankungsbreite wird zugunsten der betroffenen Personen jeweils das nach dem Gutachten geringste Lebensalter angenommen. Aus Gründen des Minderjährigenschutzes ist das günstigste Geburtsdatum festzusetzen (31.12. des ermittelten Jahres).</p>
Altersfestsetzung bei Weigerung der ärztlichen Untersuchung	<p>Die Betroffenen sind grundsätzlich verpflichtet, sich ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen (§ 42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII i. V. m. § 62 SGB I). Verweigert der junge Mensch die Mitwirkung bei einer medizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung, <u>entscheidet das Jugendamt</u> über das Alter durch Abwägung seiner bisherigen Erkenntnisse unter Würdigung der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen.</p>
Verfahren nach Entscheidung	<ul style="list-style-type: none"> • Als minderjährig festgestellte Personen sind (vorläufig) in Obhut zu nehmen bzw. in der Inobhutnahme zu belassen.

	<ul style="list-style-type: none">• Bei als volljährig festgestellten Personen erfolgt keine Inobhutnahme; eine schon begonnene (vorläufige) Inobhutnahme ist unverzüglich zu beenden.• Kommt das Jugendamt im Falle mangelnder Mitwirkung des Betroffenen nach Abwägung der vorliegenden Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch volljährig ist, beendet es die (vorläufige) Inobhutnahme bzw. lehnt diese bis zur Nachholung der Mitwirkung ab, § 42f Abs. 2 Satz 4 SGB VIII i. V. m. § 66 Abs. 1 SGB I.
--	---

Für Nachfragen wenden Sie sich gerne an die UMA-Landesstelle, per Mail (UMA-LandesstelleSH@sozmi.landsh.de) oder telefonisch (Herr Schoch: 0431/988-7451 und Frau Matz: 0431/988-5387).